

## Ausfertigung

**Amtsgericht  
Cloppenburg**

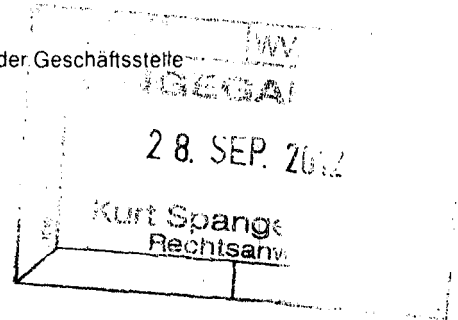


Geschäfts-Nr.:  
21 C 345/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 24.09.2012

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes  
Urteil**  
In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
53113 Bonn

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Unterbevollmächtigte: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstraße 12,  
49661 Cloppenburg  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Cloppenburg auf die mündliche Verhandlung vom 20.08.2012  
durch den Richter [REDACTED]

**für Recht erkannt:**

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 %  
des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn der Beklagte  
nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu  
vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die klagende Bank nimmt den Beklagten auf Zahlung wegen seines überzogenen Kontos bei ihr in Anspruch.

Am 28.07.1994 die Klägerin auf für den Beklagten ein Girokonto. Auf dem entsprechenden Vordruck war angekreuzt:

*"Für Kontoauszüge und sonstige Sendungen der Postbank gilt folgende Anschrift ..."*

Handschriftlich ergänzt wurde darunter die Adresse von einem [REDACTED] in Bremen.

Bereits mit Schreiben vom 24.07.1994 hatte der Beklagte ebenfalls darum gebeten, "alles erforderliche zu veranlassen, um eine Kontoberechtigung für Herrn [REDACTED] sicherzustellen". Sowohl der Beklagte als auch Herr [REDACTED] unterzeichneten am 11.08.1994 einen Vordruck der Klägerin, auf dem es unter anderem heißt:

*"Hiermit bestätige ich, daß der/die oben Genannte über mein Postbank Girokonto Verfügungsbefugt ist ..."*

Der Beklagte kümmerte sich danach nicht weiter um sein Konto, das Herr [REDACTED] in den Folgejahren jedoch in Höhe von insgesamt 3.425,76 € überzog. Jeglicher Schriftverkehr, insbesondere die Zusendung von Kontoauszügen, richtete die Klägerin an "[REDACTED]" unter dessen Bremer Anschrift.

Den Beklagten erreichten diese Zuschriften nicht. Durch Schreiben vom 07.02.2008 erklärte die Klägerin gegenüber dem Beklagten - wiederum unter der Bremer Anschrift von Herrn [REDACTED] - die Beendigung des Girovertrages. Sie nimmt ihn nunmehr auf Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen (47,81 €), Portoentgelt auf (0,55 €) und Kontoführungsgebühren (11,80 €) in Anspruch.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte von sich aus verpflichtet gewesen wäre, sie darauf hinzuweisen, dass er keine Kontoauszüge bekomme. Daher könne er sich auch nicht darauf berufen, dass ihm diese nie zugegangen seien.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 3.485,92 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.02.2008 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 359,50 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass mit der Klägerin kein wirksamer Kontokorrentvertrag zustande gekommen sei, da die Klägerin seinen Eröffnungsantrag nicht angenommen habe. Etwaige Kontoüberziehungen seien ihm nicht zuzurechnen, da er diese nicht veranlasst habe. Auch sei Herr [REDACTED] nicht dazu berechtigt gewesen, das Konto zu überziehen. Im Übrigen erhebt der Beklagte die Einrede der Verjährung und beruft sich darüber hinaus auf Verwirkung.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung des geltend gemachten Betrages.

Zwar haben die Parteien einen wirksamen Girovertrag geschlossen. Das Angebot des Klägers zum Abschluss eines solchen Vertrages hat die Beklagte spätestens durch Einrichtung des entsprechenden Girokontos konkludent angenommen. Durch die unstreitig von Herrn [REDACTED] veranlassten Kontoüberziehungen ist der Beklagte allerdings nicht wirksam verpflichtet worden. Herr [REDACTED] handelte insoweit nicht als dessen Vertreter, da ihm die erforderliche Vertretungsmacht fehlte (§ 164 BGB).

Nach einhelliger Auffassung berechtigt eine allgemeine Kontovollmacht den Vertreter nicht dazu, das Konto zu überziehen (OLG Hamm NJW 1992, 378, Palandt/Ellenberger, BGB, 70. Auflage 2011, § 161 Rdnr. 9, Münchener Kommentar/Schramm, BGB, 6. Auflage 2012, § 167 Rdnr. 89). Auch hat der Beklagte Herrn [REDACTED] keine darüber hinausgehende Vollmacht zur Überziehung des Kontos erteilt. Insbesondere sind keine

vorübergehenden Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen vereinbart gewesen, wie sie sonst häufig in allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzufinden sind.

Der Beklagte hat Herrn [REDACTED] auch nicht etwa durch schlüssiges Handeln eine Vollmacht zur Kontoüberziehung erteilt.

Ein solches Verhalten hätte aus Sicht der Klägerin allenfalls in der kommentarlosen Hinnahme der erfolgten Kontoüberziehungen bestehen können. Voraussetzung wäre dann allerdings gewesen, dass die Klägerin davon hätte ausgehen können, dass der Beklagte jeweils Kenntnis von den Überziehungen hatte und diese auch akzeptiert hat. Eine solche Annahme war unter Berücksichtigung der Verkehrssitte (§ 157 BGB) allerdings nicht begründet.

Der Klägerin hätte aufgrund des Eröffnungsantrages des Beklagten bekannt sein müssen, dass dieser nicht bei Herrn [REDACTED] wohnt. Zwar hatte er im Eröffnungsantrag angekreuzt, dass "Kontoauszüge und sonstige Sendungen" an die Anschrift von Herrn [REDACTED] verschickt werden sollten. Doch konnte die Klägerin nicht allein deshalb davon ausgehen, dass ihm auch alle an Herrn [REDACTED] gerichteten Schreiben bekannt waren, zumal der Beklagte auch seine eigene Anschrift in [REDACTED] angegeben hatte. Diese wick schon räumlich beträchtlich von derjenigen des Herrn [REDACTED] ab. Der Umstand, dass die Klägerin möglicherweise dem Irrtum unterlag, der Beklagte würde bei Herrn [REDACTED] wohnen (wie allein aufgrund der gewählten Anschrift "[REDACTED]" zu vermuten ist), führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Denn einen solchen Irrtum hätte der Beklagte jedenfalls nicht veranlasst. Anders wäre der Sachverhalt allenfalls dann zu beurteilen, wenn der Beklagte ohne Angabe des Namens von Herrn [REDACTED] lediglich dessen Adresse als Postanschrift angegeben hätte. In diesem Fall hätte die Klägerin davon ausgehen dürfen, dass der Schriftwechsel über eine Zweit- oder eine Firmenadresse des Klägers abgewickelt werden sollte. Dies war hier jedoch ersichtlich nicht der Fall.

Aus den gleichen Gründen fehlt es auch an einer sogenannten Duldungsvollmacht des Herrn [REDACTED]

Eine solche besteht, wenn ein zum Handeln im fremden Namen nicht Befugter in der Regel über einen längeren Zeitraum und wiederholt für den Geschäftsherrn als Vertreter aufgetreten ist, der Geschäftsherr dieses Verhalten kannte und nicht dagegen eingeschritten ist, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre (Münchener Kommentar

a.a.O., § 167 Rdnr. 47 ff.). Doch konnte die Klägerin nach den vorstehenden Ausführungen gerade nicht davon ausgehen, dass dem Beklagten das absprachewidrige Verhalten des Herrn ██████████ bekannt gewesen ist.

Schließlich greifen auch die Grundsätze der Anscheinsvollmacht hier nicht ein.

Danach kann sich der Geschäftsherr nicht auf einen Mangel der Vertretungsmacht einer für ihn auftretenden Person berufen, wenn er dessen Verhalten zwar nicht kannte, es aber bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen müssen und verhindern können. Darüber hinaus muss der Geschäftsgegner das Verhalten des Vertreters nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dahin auffassen dürfen, dass dieses dem Geschäftsherrn bei verkehrsgemäßer Sorgfalt nicht habe verborgen bleiben können und er dieses dulde (Münchener Kommentar a.a.O. § 167 Rdnr. 54). Der Geschäftsgegner schließt also von dem wiederholten Vertreterhandel auf die Kenntnis des Vertretenen bzw. darauf, dass es diesem bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht verborgen geblieben sein konnte. Daraus schließt er weiter auf dessen Dulden und aus diesem wiederum auf das Bestehen einer Vollmacht (Münchener Kommentar a.a.O., § 167 Rdnr. 58).

Die zur Annahme einer Anscheinsvollmacht führende Schlussfolgerung lässt sich jedoch mit dem rein passiven Verhalten des Beklagten nicht begründen. Zwar hat er sich durchaus nachlässig verhalten. Letztendlich erschöpft sich sein Sorgfaltsverstoß aber darin, dass er sich um sein Konto nicht weiter gekümmert und nicht auf Briefe reagiert hat, die er überhaupt nicht erhalten hatte. Diese Untätigkeit reicht allerdings nicht aus, um aus Sicht eines objektiven Dritten unter Berücksichtigung der Verkehrssitte darauf zu schließen, dass er das Verhalten von Herrn ██████████ gekannt, geduldet und gebilligt hat.

Dies gilt umso mehr, als auch der Klägerin im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung ein nicht unerhebliches Fehlverhalten zur Last fällt:

Obwohl ihr die Anschrift des Beklagten bekannt war, hat sie sich bei diesem auch dann nicht direkt gemeldet, als sein Konto bereits hoffnungslos überzogen war. Vielmehr hat sie den Briefwechsel weiterhin über Herrn ██████████ abgewickelt und mit diesem sogar noch eine ratenweise Rückführungsvereinbarung geschlossen.

Die Klägerin selbst hätte es in der Hand gehabt, sich frühzeitig direkt an den Beklagten zu wenden, um zu fragen, ob Herr ██████████ berechtigt war, das Konto zu überziehen.

Da sie jedoch – ohne sich die erforderliche Gewissheit beim Beklagten verschafft zu haben – sämtliche Kontoüberziehungen geduldet und ausgeführt hat, handelte sie auf eigenes Risiko. Gegen den Beklagten stehen ihr demnach keine Ansprüche zu. Die Klage war abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 i.V.m. § 709 ZPO.

██████████  
Richter



Ausgefertigt:

*[Handwritten signature]*  
██████████, Justizangestellter, als  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts